

# Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz

Aufgrund des § 27 Abs. 3 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz – KrW/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705), in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 2 der Verordnung zur Übertragung von Verordnungsermächtigungen im Abfallrecht vom 25. Mai 1993 (GVBl. S. 262) zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. Dezember 2005 (GVBl. S. 744) in der derzeit gültigen Fassung wird verordnet:

## § 1

### Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Landkreises Mansfeld-Südharz. Die Regelungen des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der geltenden Fassung und dazu erlassener Rechtsverordnungen sowie sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften bleiben unberührt.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für die Durchführung von Brauchtumsfeuern.

## § 2

### Zeitlicher Geltungsbereich

- (1) Das Verbrennen der pflanzlichen Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden ist nur in der Zeit vom 01. April bis 30. April und vom 01. Oktober bis 30. Oktober erlaubt. In diesen Zeiten wird das Verbrennen montags bis freitags zwischen 09:00 Uhr und 18:00 Uhr und samstags in der Zeit von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr gestattet. Fällt in diese Zeiträume ein Feiertag, ist das Verbrennen nicht gestattet.
- (2) Feuer außerhalb der in Abs. 1 genannten Zeitregelung sind nicht zulässig.

## § 3

### Ausnahmeregelung

Das Verbrennen aus phytosanitären Gründen (bei Befall durch Schädlinge oder Pflanzenerkrankungen allgemeiner Art) außerhalb des zeitlichen Geltungsbereiches nach § 2 ist gesondert beim Umweltamt des Landkreises Mansfeld-Südharz zu beantragen. Eine solche Ausnahmegenehmigung kann nur dann erteilt werden, wenn vom zuständigen Pflanzenschutzamt eine entsprechende Empfehlung bzw. Anordnung zur Beseitigung erkrankter Pflanzen oder Pflanzenteile oder zur Bekämpfung von Schädlingen vorliegt.

## § 4

### Entsorgung durch Verbrennen

- (1) Es dürfen nur solche pflanzlichen Gartenabfälle verbrannt werden, deren Kompostierung oder sonstige Verwertung nicht möglich ist und/oder den Grundsätzen des Pflanzenschutzes sowie Gemeinwohles nicht widersprechen. Die Kompostierung hat Vorrang vor der Verbrennung.
- (2) Zum Verbrennen sind folgende pflanzliche Abfälle von gärtnerisch genutzten Böden zugelassen:
  1. ausschließlich trockene nichtkompostierbare pflanzliche Gartenabfälle

2. von Schädlingen oder Krankheiten befallener Obstbaum- und Strauchschnitt
3. grobe Reste krautiger Pflanzen, wie z. B. Spargel-, Kartoffel-, Tomatenkraut, Stauden und ähnlliche
4. verholzte Pflanzen und Pflanzenteile (gerodete Gehölze und Sträucher)

## § 5

### Beschränkungen, einzuhaltende Sicherheitsbestimmungen

1. Abfälle im Sinne des § 1 der Verordnung dürfen nur auf den Grundstücken verbrannt werden, auf denen sie anfallen. Ist das nicht möglich, kann ausnahmsweise auf anderen Grundstücken verbrannt werden, wenn die Zustimmung des Eigentümers vorliegt.
2. Bei langanhaltender Trockenheit, bei starkem Wind sowie bei Regen ist das Verbrennen verboten.
3. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen oder anderen umweltschädlichen Stoffen entfacht oder unterhalten werden.
4. Der Verbrennungsvorgang ist von einer geschäftsfähigen Person zu beaufsichtigen und so zu steuern, dass das Feuer unter Kontrolle bleibt und zu jeder Zeit gelöscht werden kann.
5. Durch den entstehenden Rauch dürfen der Straßenverkehr nicht behindert und die Nachbarn bzw. Anlieger nicht belästigt werden.
6. Gefahrbringender Funkenflug darf nicht entstehen.
7. Beim Verbrennen sind folgende Mindestabstände einzuhalten

3 Meter von Grundstücksgrenzen

10 Meter zu Gebäuden

300 Meter zu Krankenhäusern, ambulant operierenden medizinischen Zentren sowie Altenpflegeheimen.

8. Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Glut und Feuer erloschen sein.
9. Sollte das zu verbrennende Material auf Haufen gelagert worden sein, so muss vor dem Abbrennen eine Umsetzung der Haufen wegen der dort Schutz suchenden Tiere erfolgen.

## § 6

### Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die vorstehenden §§ 2, 4 und 5 der Verordnung über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen im Landkreis Mansfeld-Südharz verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 Euro geahndet werden.

## § 7

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landkreises Mansfeld-Südharz über das Verbrennen von pflanzlichen Gartenabfällen vom 20.03.2008 außer Kraft.

Sangerhausen, 12.03.2010

Dirk Schatz  
Landrat

Siegel

